

# **Friedhofssatzung**

der Ortsgemeinde Wirscheid  
vom 13.10.2008

Der Ortsgemeinderat von Wirscheid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs.3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## Inhaltsverzeichnis

### **A. Vorbemerkung**

#### **1. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

#### **2. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

#### **3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit, Verantwortliche
- § 8 Säрге, Urnen
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

#### **4. Grabstätten**

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Einzelgrabstätten
- § 14 Doppel- und mehrstellige Grabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Rasengrabstätten
- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Ehrengabstätten

#### **5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

- § 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 20 Gestaltung von Grabmalen
- § 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 22 Standsicherheit der Grabmale
- § 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale und Einfassungen
- § 24 Entfernen von Grabmalen

#### **6. Herrichten und Pflege von Grabstätten**

- § 25 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
- § 26 Vernachlässigte Grabstätten

**7. Leichenhalle**  
§ 27 Benutzen der Leichenhalle

**8. Schlussvorschriften**  
§ 28 Alte Rechte  
§ 29 Haftung  
§ 30 Listenführung  
§ 31 Ordnungswidrigkeiten  
§ 32 Gebühren  
§ 33 Inkrafttreten

**A. Vorbemerkung**

- (1) Friedhofsverwaltung im Sinne dieser Satzung ist die Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach. Diese führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinde Wirscheid gem. § 68 GemO Rhld-Pflz in deren Namen und Auftrag.
- (2) Der Friedhof wird von der Ortsgemeinde Wirscheid verantwortlich / federführend auch für die Ortsgemeinde Sessenbach betrieben.

**1. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Ortsgemeinde Wirscheid gelegenen Friedhofes.

- (1) Flur 8, Flurstück 926/4 (teilweise),
- (2) Flur 8, Flurstück 926/5,
- (3) Flur 8, Flurstück 926/6,
- (4) Flur 8, Flurstück 926/42, (teilweise)
- (5) Flur 8, Flurstück 926/44

**§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde Wirscheid.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde Wirscheid oder Sessenbach waren,
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
  - c) ohne Einwohner zu sein, in der Ortsgemeinde Wirscheid oder Sessenbach verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, wenn sie keinen festen Wohnsitz hatten, ihr Wohnsitz unbekannt war oder ihre Überführung an den Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu bestatten sind.
  - d) vor ihrer Wohnsitznahme in einem auswärtigen Alten- und Pflegeheim Einwohner der Ortsgemeinde Wirscheid oder Sessenbach waren.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Wirscheid. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Zustimmung besteht nicht.

### **§ 3 Schließung und Aufhebung**

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Verantwortlichen für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Reihen- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Verantwortliche einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- und Urnengrabstätten soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde Wirscheid auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **2. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist täglich in der Zeit vom 01. April bis 30. September von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und vom 01. Oktober bis 31. März von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind hiervon ausgenommen.
  - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, außer Totenzettel
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
  - h) Tiere - ausgenommen angeleinte Hunde - mitzuführen,
  - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
  - j) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen sowie Grabeinfassungen zu betreten.
  - k) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege.

Die Friedhofsverwaltung / Ortsgemeinde Wirscheid kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

Feiern und andere nicht mit einer Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

## **§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese

- a) schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen  
oder
  - b) wiederholt Arbeiten auf den Friedhöfen unsachgemäß ausgeführt haben.
- (4) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesem zugerechnet.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten ausgeführt werden. An Samstagen und Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen sind nach 17:00 Uhr gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nicht mehr gestattet.
- (6) Gewerbliche Arbeiten sind bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzumelden und genehmigen zu lassen.

### **3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit, Verantwortliche**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und soweit zutreffend, die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (2) Verantwortlich sind neben dem Antragsteller die in § 9 BestG genannten Personen. Sie haften gesamtschuldnerisch. Dieses sind:
- a) überlebende Ehegatten bzw. Lebensgefährten,
  - b) Kinder,
  - c) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - d) Eltern,
  - e) Geschwister,
  - f) sonstige Erben.
- (3) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer bestehenden Wahlgrabstätte und Doppelgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen / dem Bestattungsunternehmen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (5) Für Bestattungen sind grundsätzlich nur Särge oder Urnen zugelassen.
- (6) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen in eine Urnengrabstätte beigesetzt.
- (7) In jedem Sarg / jeder Urne darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

## **§ 8 Särge, Urnen**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (3) Urnen, auch Überurnen dürfen nur aus leicht verrottbaren Materialien bestehen. Überurnen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:  
Höhe: max: 30 cm  
Durchmesser: max: 25 cm

## **§ 9 Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden durch ein von dem Verantwortlichen gem. § 7 (2) zu beauftragendes Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt. Die ausführende Firma hat den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Maße der einzelnen Gräber richtet sich nach der Bodenbeschaffenheit und den behördlichen Auflagen. Sie können in einem Belegungsplan festgelegt werden.
- (5) Der Verantwortliche hat bei Zweitbelegung eines Doppelgrabes Grabzubehör vorher auf seine Kosten zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten von dem Verantwortlichen gem. § 7 (2) der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 10 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Friedhofs der Ortsgemeinde Wirscheid sind nicht zulässig, es sei denn, es besteht ein dringendes öffentliches Interesse. § 3 Abs. (2) bleibt unberührt.  
Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 7 Abs. (2) dieser Satzung, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Verantwortliche. Die Friedhofsverwaltung ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Umbettungen sind auf Kosten des Antragsstellers / Veranlassers durchzuführen, der sich dabei eines gewerblichen Unternehmens zu bedienen hat. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die ggf. an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Für die Grabstätte, aus der die Umbettung erfolgt, erlischt das Nutzungsrecht ersatzlos.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

#### **4. Grabstätten**

##### **§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten dienen der Erdbestattung und der Beisetzung von Urnen. Sie werden der Reihe nach belegt (Reihengrabstätten) und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Ortsgemeinde Wirscheid. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (3) Die Reihengrabstätten werden unterschieden in
  - a) Einzelgrabstätten
  - b) Doppel- und mehrstellige Grabstätten
  - c) Urnengrabstätten
  - d) anonyme Urnengrabstätten
  - e) Rasengrabstätten für Erdbestattungen

- g) Rasengrabstätten für Aschenbeisetzungen
- h) Ehrengrabstätten

(4) Das Ausmauern von Grabstätten oder –stellen ist nicht zulässig.

### **§ 13 Einzelgrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten werden eingerichtet als
  - a) Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergrabstätte),
  - b) Einzelgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (2) Die Grabstätten haben folgende Maße:
  - a) Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr:  
Länge: 1,40 m, Breite: 0,60 m (Außenkante Grabeinfassung)
  - b) Einzelgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:  
Länge: 2,00 m, Breite: 0,90 m (Außenkante Grabeinfassung)
- (3) In jeder Einzelgrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. (5) und nur eine Leiche bestattet werden; bei Urnenbeisetzungen bis zu zwei Aschen.
- (4) Das Abräumen von bestehenden Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 2 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

### **§ 14 Doppel- und mehrstellige Grabstätten**

- (1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen von Eheleuten / Lebenspartnern.
- (2) Sie werden auf Antrag des überlebenden Ehegatten / Lebenspartners zugeteilt, wenn dieser mindestens das 55. Lebensjahr vollendet hat. Die Ruhezeit beginnt in den ersten 30 Jahren nach der Bestattung des Erstverstorbenen mit der Bestattung des letztverstorbenen Ehegatten / Lebenspartners. Ansonsten ist die Ruhezeit des Erstverstorbenen nach 30 Jahren abgelaufen.
- (3) Ausnahmsweise können Doppel- oder auch mehrstellige Grabstätten für Verwandte 1. Grades und Geschwister zugeteilt werden, jedoch nur wenn die Belegung zum gleichen Zeitpunkt erfolgen wird.
- (4) Doppelgrabstätten haben folgende Maße:  
Breite: 2,00 m, Länge: 2,00 m (Außenkante Grabeinfassung)
- (5) Mehrstellige Grabstätten haben folgende Maße:  
Breite: 0,90 m je Grabstelle, mindestens jedoch die Breite einer Doppelgrabstätte. Die Länge beträgt 2,00 m.
- (6) Für das Abräumen von bestehenden Doppelgrabstätten und mehrstelligem Grabstätten oder Teilen von ihnen bei Folgebelegung gilt § 13 Abs. 4.



## **§ 15 Urnengrabstätten**

- (1) Urnengrabstätten sind Ruhestätten von Aschen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung zugewiesen werden.
- (2) Aschen dürfen beigesetzt werden
  - a) in Urnengrabstätten bis zu zwei Aschen, wenn der überlebende Ehegatte / Lebenspartner mindestens das 55. Lebensjahr vollendet hat.
  - b) in begründeten Ausnahmefällen können bis zu zwei Aschen in einer bestehenden Einzelgrabstätte, Doppelgrabstätte oder mehrstelligen Grabstätte beigesetzt werden, wenn die letzte Erdbestattung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.
- (3) Urnengrabstätten haben folgende Maße:  
Breite: 0,60 m, Länge: 1,00 m (Außenkante Grabeinfassung)
- (4) Auf Antrag des Verantwortlichen kann eine Urne auch auf den hierfür ausgewiesenen Bereichen des Friedhofes anonym beigesetzt werden.

## **§ 16 Rasengrabstätten**

- (1) Rasengrabstätten sind Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen, die in einem besonders ausgewiesenen Grabfeld der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Rasengrabstätten für Erdbestattungen erhalten die Maße:  
Breite: 0,90 m, Länge: 2,00 m.
- (3) Rasengrabstätten für Aschenbeisetzungen erhalten die Maße:  
Breite: 0,60 m, Länge: 1,00 m.
- (4) Rasengrabstätten können bodenbündig eingelassene Hinweistafeln mit einer Größe bis 0,40 m x 0,40 m aus Natursteinmaterial erhalten.
- (5) Rasengrabstätten erhalten keine Grabeinfassungen.
- (6) Als Grabschmuck sind Schnittblumen oder eine Pflanzschale auf der Hinweistafel zulässig. Der Grabschmuck darf nicht über die Hinweistafel herausragen.

## **§ 17 Wahlgrabstätten**

- (1) Soweit Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten nach den Bestimmungen der bisherigen Friedhofssatzungen der Ortsgemeinde Wirscheid bereits begründet sind, gelten die Regelungen dieser Satzungen bis zum Ablauf der in der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes festgelegten Nutzungszeiten fort. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die in der Urkunde festgelegten Frist hinaus ist ausgeschlossen.
- (2) Wahlgrabstätten werden ansonsten nicht mehr zugelassen.

## **§ 18 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde Wirscheid.

## **5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

### **§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### **§ 20 Gestaltung von Grabmalen**

- (1) Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen von Grabstätten dürfen nur aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden; sie müssen der Würde des Friedhofes entsprechen.  
Als Werkstoffe sind zulässig:
  - a) Gesteine
  - b) Holz
  - c) MetallHeimische Gesteine verdienen den Vorzug. Keramische Gestaltung ist ebenfalls erlaubt.
- (2) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätte von besonderer Bedeutung; sie muss daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen, klaren Schriftzeichen zusammengesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Firmenbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden.
- (3) Grabmale sollen nicht errichtet werden:
  - a) aus Mauerwerk und Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und hand-werksgerecht bearbeitet sind,
  - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
  - c) mit Glas, Blech, Emaille, Porzellan und Kunststoffen in jeder Form.
- (4) Stehende Grabmale dürfen nicht höher sein als
  - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 1,00 m
  - b) für Verstorbene ab dem vollendetem 10. Lebensjahr 1,00 m
- (5) Totale / komplette Abdeckungen der Grabstätten sind nicht zugelassen. Aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse dürfen max. 2/3 der Grabstätte mit einer Abdeckung versehen werden.
- (6) Grabmale, die den vorstehenden Gestaltungsvorschriften nicht entsprechen, werden nicht zugelassen bzw. können auf Kosten des Verantwortlichen geändert oder entfernt werden.

## **§ 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen, sowie Abdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag ist der Gestaltungsentwurf für das Grabmal, und die Grabeinfassung bzw. Abdeckung im Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 in 2-facher Ausfertigung unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung sonstiger baulicher Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung bzw. Abdeckung oder sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

## **§ 22 Standsicherheit der Grabmale**

- (1) Die Grabmale und Grabeinfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Standsicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung mind. 2x jährlich überprüft. Dabei festgestellte Mängel sind durch den Verantwortlichen umgehend abzustellen.

## **§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale und Einfassungen**

- (1) Die Grabmale, Einfassungen und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist derjenige, der den Antrag auf Zuteilung gestellt hat bzw. der Verantwortliche nach § 7 (2) dieser Satzung.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, der Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (nach § 7 (2) dieser Satzung) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu berechtigt, das Notwendige auf Kosten des Verantwortlichen zu veranlassen. Sie kann auch das Grabmal bzw. die Grabeinfassung oder Teile davon entfernen. Sie ist dann verpflichtet, diese Gegenstände drei

Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne weiteres nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

## **§ 24 Entfernen von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei bestehenden Einzel-, Doppel- und mehrstelligen sowie Urnengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei bestehenden Wahlgrabstätten, und nach der Einziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten, sind die Grabmale und Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verantwortliche dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf dessen Kosten abräumen zu lassen. Lässt der Verantwortliche Grabmale und Einfassungen und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen diese Teile entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde Wirscheid über. Sofern bestehende Grabstätten von der Ortsgemeinde Wirscheid abgeräumt werden, hat der jeweilige Verantwortliche die Kosten zu tragen.
- (3) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung werden neu angelegte Grabmale nach Ablauf der Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung / Ortsgemeinde Wirscheid abgebaut und entsorgt. Die Gebühr für diese Leistung wird mit der Belegung der Grabstätte erhoben.  
Die vorab entrichtete Gebühr wird erstattet, wenn sich der jeweilige Verantwortliche nach Ablauf der Ruhezeit entschließen sollte, selbst den Abbau und die Entsorgung des Grabmals vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Erstattung erfolgt nachdem die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß abgebaut und vom Friedhofsgelände entfernt worden ist.

## **6. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Grabbeete dürfen nicht über 30 cm hoch sein.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Die Pflanzen dürfen die Höhe der Grabmäler nicht übersteigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen. Nach erfolgter Abmahnung kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Maß-

nahmen auf Kosten des Verantwortlichen durchführen lassen.

- (4) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservenbüchsen, Einmachgläser, Trinkgefäße usw.) zur Aufnahme von Grabschmuck ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, derartige Gegenstände ohne vorherige Aufforderung entschädigungslos beseitigen zu lassen.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Einzel-, Doppel-, mehrstelligen- und Urnen, sowie Rasengrabstätten der Verantwortliche gemäß § 7 (2) dieser Satzung, bei Wahlgrabstätten der Verantwortliche zuständig.
- (6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit ein Unternehmen beauftragen.
- (7) Einzel-, Doppel-, mehrstelligen- und Urnen, sowie Rasengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (8) Die Flächen vor, zwischen und hinter den Gräbern dürfen nicht mit festen Stoffen (z.B. Platten, Teer, Beton) abgedeckt werden. Zulässig ist nur das von der Ortsgemeinde Wirscheid bereitgestellte Material (Basaltsplitt).
- (9) Die Randflächen vor, zwischen und hinter den Gräbern sind ständig durch die Verantwortlichen von Gras, Unkraut und sonstigem Unrat freizuhalten bzw. zu mähen.
- (10) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Ortsgemeinde Wirscheid.
- (11) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

## **§ 26 Vernachlässigte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf Kosten des Verantwortlichen herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nicht befolgt, so können Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet werden.

## **7. Leichenhalle**

### **§ 27 Benutzen der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zu der Bestattung bzw. Beisetzung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens zwei Stunden vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge des an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

## **8. Schlussvorschriften**

### **§ 28 Alte Rechte**

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen alle bisherigen Rechte, sofern diese Satzung nichts anderes aussagt.

### **§ 29 Haftung**

- (1) Die Ortsgemeinde Wirscheid haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### **§ 30 Listenführung**

- (1) Die Friedhofsverwaltung erstellt zur Ordnung der Friedhofes Gesamtpläne und Belegungspläne.
- (2) Die Gesamtpläne enthalten die Friedhofsgrenzen, die Friedhofswege und die Bezeichnung der Flurstücke der Friedhöfe.
- (3) Es wird folgendes Kataster geführt:
  - a) Aufteilung des jeweiligen Friedhofes in Grabfelder (Feld- Buchstabe) mit entsprechender Bezeichnung (z.B. „Grabfeld A“),
  - b) Grabreihen- Nr. und Grab Nr. (für jedes Grabfeld),
  - c) Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Personen mit dem Buchstaben des Grabfeldes, der Reihen-Nr. und der Grab-Nr.
- (4) Das Grabregisterverzeichnis kann auch als Belegungsplan geführt werden, in dem die erforderlichen Angaben eingetragen werden.
- (5) Die Zeichnungsunterlagen (Gesamtpläne und Belegungspläne) sind von der Friedhofsverwaltung aufzubewahren und zu ergänzen.

### **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
  - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  - c) gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt,
  - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
  - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
  - f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält,
  - g) als Verantwortlicher oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 2),
  - h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
  - i) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 23, 25 und 26),
  - j) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 11),
  - k) Grabstätten nicht oder entgegen § 25 herrichtet und pflegt,
  - l) Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
  - m) die Leichenhalle entgegen § 27 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 32 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde Wirscheid unterhaltenen Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 33 Ausnahmeregelungen**

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Wirscheid bzw. des Ortsbürgermeisters im Benehmen mit den Beigeordneten.

### **§ 34 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 01.01.2002 mit allen Änderungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Wirscheid, den 13.10.2008

\_\_\_\_\_  
(Bernd Wirz)  
Ortsbürgermeister

-Siegel-